

desgericht sich für die Ungültigkeit der Ehe Peter und Gisela aus. Das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof aber kamen zum Ergebnis, daß diese Ehe staatlich gültig und daher die zweite Ehe, die Dispensehe, ungültig sei. Dem August muß die kirchliche Trauung mit seiner neuen Braut verweigert werden, weil die Dispensehe „zufällig“ kanonisch gültig war.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Eheabschluß ohne sicheren Todesnachweis des entgegenstehenden Gatten.) In Quartalschrift 1925, S. 802 f., berichtete ich über einen Eheprozeß, der bei dem Kreisgerichte Leoben (Steiermark) sich abspielte. Der Tatbestand ist folgender: Peter schloß mit Katharina vor dem katholischen Pfarrer eine Ehe, wobei nicht urkundenmäßig nachgewiesen war, daß der erste Gatte der Katharina schon gestorben war. Nachgewiesen war nur, daß der Mann, der nach Amerika ausgewandert war, vor Jahren schwer krank im Spitäle lag, alle Briefe nach dieser Zeit unbeantwortet blieben und die Erhebungen durch den österreichischen Konsul erfolglos waren. Das Kreisgericht entschied damals, daß die Ungültigkeit der Ehe zwischen Peter und Katharina nicht angenommen werden könne, da für die Gültigkeit einer formell abgeschlossenen Ehe nach § 99, a. b. G.-B., die Präsumption spreche. Dieses Urteil wurde nicht angefochten und trat deshalb in Rechtskraft. — Peter, der seiner Frau Unterhaltskosten leisten mußte, brachte vier Jahre später abermals eine Ehenichtigkeitsklage beim Leobener Kreisgericht ein, mit der Begründung, es sei neues Beweismaterial dafür gefunden, daß der erste Gatte der Katharina noch lebe. Das Gericht nahm die Klage an, fand aber bald, daß nur das alte Beweismaterial vorgebracht wurde. Ohne *res judicata*¹⁾ anzunehmen, entschied neuerdings das Kreisgericht Leoben am 7. Oktober 1929, 2 Cg. 49/29/6, daß das auf Nichtigkeit lautende Klagebegehren abzuweisen sei. Es stünden sich zwar Präsumptionen gegenüber: die Lebensvermutung und die Ehégültigkeitsvermutung. Letztere sei die stärkere; denn es liege eine formell gültig abgeschlossene Ehe vor. Diese könne nicht durch Hinweis auf die Lebensvermutung aus der Welt geschafft werden, sondern nur durch den sicheren Nachweis des Lebens des entgegenstehenden Gatten. — Der Kläger rief das Oberlandesgericht Graz an. Dasselbe entschied am 13. Dezember 1929, 2 R. 520/29/2: Die Ehe zwischen Peter und Katharina ist *ungültig*, weil beim Eheabschluß das Hindernis des Ehebandes entgegenstand. *Res judicata* liege nicht vor, weil wenigstens vermeintlich neue Beweismomente vorgebracht wurden. — Gegen dieses Erkenntnis stellte Katharina

¹⁾ Unter *res judicata* versteht man die Tatsache, daß eine Rechtsache bereits rechtskräftig entschieden ist, also nicht mehr Gegenstand eines Rechtsstreites werden kann.

und der Ehebandsverteidiger das Revisionsbegehren beim Obersten Gerichtshof. Derselbe ließ sich auf die Abschätzung der beiden einander gegenüberstehenden Präsumptionen gar nicht ein, sondern erklärte am 26. Februar 1930, 2 R. 520/29, daß mit Rücksicht auf das nicht angefochtene und rechtskräftige Urteil des Leobner Kreisgerichtes vom 13. Juli 1925 eine res judicata vorliegt, also in die Sache nicht mehr weiter einzugehen sei. Damit ist die Ehe zwischen Peter und Katharina rechtskräftig für gültig erklärt.

Peter gab sich aber noch nicht zufrieden. Er beginnt neuerdings den Prozeß, indem er die Gültigkeit seiner Ehe mit Katharina wegen eines wesentlichen Irrtums bestreitet. Er hätte eine unverheiratete Frau heiraten wollen, es sei ihm aber eine verheiratete angetraut worden. Das Kreisgericht Leoben wies, 31. Mai 1930, 2 Cg. 34/30/6, das Klagebegehren ab, da kein wesentlicher Irrtum vorliege. Das Oberlandesgericht Graz als Berufungsinstanz, 26. September 1930, 2 R. 433/30, bestätigte dieses Urteil, da kein Irrtum in der Person nachgewiesen werden könne. Ebenso der Oberste Gerichtshof, 3. Dezember 1930, GZ. 306 Ob 1053/30.

Die Gültigkeit der Ehe Peter und Katharina wurde also im staatlichen österreichischen Gerichtsverfahren hauptsächlich über den Umweg der res judicata aufrecht erhalten. Ob sonst der Oberste Gerichtshof sich auch für die Gültigkeit ausgesprochen hätte, ist fraglich. Wie das Urteil des Oberlandesgerichtes und ein in Quartalschrift 1925, S. 802, mitgeteiltes Urteil beweist, ist die staatliche österreichische Spruchpraxis in dieser Hinsicht schwankend. Wie wäre der Fall nach *kanonischem Rechte* zu behandeln? Can. 1069, § 1, sagt: *Invalide matrimonium attenat, qui vinculo tenetur prioris matrimonii.* Die Gültigkeit der Ehe zwischen Peter und Katharina hängt also davon ab, ob Katharina im Zeitpunkt des Eheabschlusses noch verheiratet war oder nicht. Ist dieser Umstand, wie im vorliegenden Falle, zweifelhaft, so haben wir eine zweifelhaft gültige Ehe. Nun stellt aber can. 1014 einen *favor juris* zugunsten der Ehe auf: *in dubio standum est pro valore matrimonii, donec contrarium probetur.* Der kirchliche Richter muß also an der Gültigkeit der Ehe zwischen Peter und Katharina so lange festhalten, bis bewiesen ist, daß der erste Mann der Katharina zur Zeit des Eheabschlusses zwischen Peter und Katharina noch lebte. In diesem Sinne entschied auch das S. Officium am 22. März 1865 (Gasparri, Fontes, IV, 256). Damit ist aber die Handlungsweise der Katharina und all der Mitschuldigen nicht gerechtfertigt. Es war strafwürdig, daß sie ohne sicheren Nachweis des Todes ihres ersten Mannes eine neue Ehe einging. Auch der Gebrauch der ehelichen Rechte ist nach Maßgabe der *mala fides* unerlaubt. Aber ihre Ehe wird für gültig angesehen, solange nicht nach-

gewiesen worden ist, daß der erste Mann zur Zeit des zweiten Eheabschlusses der Katharina noch lebte.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kann nach Verweigerung der dispensatio a matrimonio rato non consummato noch ein Impotenzprozeß angestrebt werden?) Diese Frage behandelt Roberti in „Apollinaris“, 1932, 245 ff. Die Antwort lautet: Im allgemeinen nein, denn muß nach dem Prozeßergebnis die Konsummation angenommen werden, so kann bei den betreffenden Personen keine Impotenz mehr behauptet werden. Doch kann es Ausnahmen geben. Voraussetzung der Dispensation sind nämlich nicht bloß Nichtvollzug der Ehe, sondern auch entsprechende Dispensationsgründe. Wird wegen Fehlens letzterer die Dispensation verweigert, so wäre immerhin ein Impotenzprozeß noch möglich.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ordinationszuständigkeit.) Maroto behandelt in „Apollinaris“, 1932, 238 ff., folgenden Fall: Der angehende Kleriker Aloisius, der in der Diözese A Origo und Domizil besitzt, wird in seiner Heimatsdiözese nicht benötigt. Er wendet sich daher mit Zustimmung seines Bischofs an den Nachbarbischof in B um Aufnahme. Dieser gewährt dieselbe, gibt ihm aber die Weisung, in die Heimatsdiözese zurückzukehren, dort seine Studien zu machen. Nach Vollendung derselben kommen beide Bischöfe darin überein, daß Aloisius sich vom Bischof in A die Weihe erteilen lasse und dann den Kirchendienst in der Diözese B aufnehme. Braucht Aloisius Dimissorien vom Bischof in B? Nein. Aloisius hat in der Diözese A Origo und Domizil. Die Zusicherung der späteren Aufnahme bringt keine Domizilsänderung hervor. Also ist nach can. 956 der Bischof in A zuständig. Allerdings wird er nur auf Ersuchen des Bischofs in B die Weihe erteilen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Pfründenfassion nach dem österreichischen Kongruagesetz.) 1. Das Seckauer „Kirchliche Verordnungsblatt“, 1932, VIII, 109, veröffentlicht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1932, Z. A 236/31-6, in welcher folgendes festgestellt wurde: Die Kongruanovelle vom Jahre 1921 hat hinsichtlich der Einrechenbarkeit des Ertrages von Grund und Boden das Kongruagesetz vom Jahre 1898 nur dahin abgeändert, daß der Reinertrag in seiner wirklichen Höhe zugrunde zu legen ist und daß es vorschreibt, wie dieser Reinertrag zu ermitteln und im einzelnen einzubekennen ist. *Im Wesentlichen aber hat sowohl nach der Novelle von 1921 wie nach dem Gesetze von 1898 als Reinertrag von Grund und Boden jener zu gelten, wie er zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt er-*